

Satzung des Vereins GeoDACH – Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V. (Stand 04.06.2017)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GeoDACH – Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.“. Die Kurzform lautet „GeoDACH“. Er strebt die Beibehaltung nach der Eintragung in das Vereinsregister und die Beibehaltung der Anerkennung als gemeinnützig an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn:
GeoDACH e.V.
Geographisches Institut der Universität Bonn
Meckenheimer Allee 166
53115 Bonn
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die Vernetzung der Geographiestudierenden und die Förderung der Kommunikation zwischen den geographischen Studierendenvertretungen im deutschsprachigen Raum.

GeoDACH sieht sich als Verband aller geographischen Studierendenvertretungen im deutschsprachigen Raum.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Treffen der Geographiestudierenden aus dem deutschsprachigen Raum, den Bundesfachschaftentagungen, sowie im Zeitraum zwischen den Tagungen durch Bereitstellung des E-Mail Verteilers.

Des Weiteren vertritt GeoDACH die Studierenden in der „Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG)“ und auf geographischen Tagungen wie dem Deutschen Kongress für Geographie (DKG) oder dem „international geographical congress (IGC)“.

§3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und zum Zeitpunkt des Eintritts an einer Hochschule/Universität in einem Studiengang mit Bezug zur Geographie ordentlich immatrikuliert ist.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform erworben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds in Textform.
2. Ist ein Mitglied nicht mehr an einer Hochschule/Universität immatrikuliert so ist es verpflichtet, dies dem Vorstand binnen einer Frist von 6 Monaten zu melden und gleichzeitig den Austritt zu erklären.
3. Der Vorstand kann in wichtigen Gründen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Als wichtiger Grund zählt ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen, zum Beispiel eine Nicht-Teilnahme an Mitgliederversammlungen über einen Zeitraum von zwei Jahren oder das Unterlassen der Verpflichtung von §5 2.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist ein formloser schriftlicher Antrag durch ein*e gesetzlichen Vertreter*in zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Fördermitglieds in Textform.
4. Ein Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Ein Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht und passives Wahlrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
6. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§7 Finanzen

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Verein finanziert sich durch öffentliche Mittel, Spenden und Gebühren. Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie zu Bedingungen verpflichten, die dem Vereinszweck widersprechen.

§8 Organe des GeoDACH

Organe des GeoDACH sind 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung, 3. Der Rat der Fachschaften, 4. Botschafter*innen

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme.
4. Es wird ein Protokoll geführt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in elektronischer oder postalischer Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
6. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung geändert werden. Hiervon ist der Tagesordnungspunkt 'Satzungsänderungen' ausgeschlossen.
7. Sie wählt den Vorstand und nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen.
8. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, erarbeitet den Haushaltsplan und erstellt Berichte für die Mitgliederversammlung, insbesondere den Rechenschaftsbericht.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart.

§11 Rat der Fachschaften

1. Innerhalb der Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds der Rat der Fachschaften zu einem Tagesordnungspunkt einberufen werden.
2. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt wird nun nach anwesenden Standortgruppen abgestimmt. Jede anwesende Fachschaft hat hierbei eine Stimme.
4. Beschlüsse werden im Rat der Fachschaften mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Nein-Stimmen, beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand über den Antrag.
5. Auf Antrag mindestens zweier Fachschaften muss die Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit (Quorum 2/3) erfolgen.
6. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung auch die Zustimmung des Rats der Fachschaften.

§ 12 Botschafter*innen

1. Jede*r Botschafter*in vertritt in einer definierten Thematik die Interessen des Vereins.
2. Die Rechte und Pflichten von Botschafter*innen werden jeweils durch ein Abkommen zwischen Botschafter*in und Vorstand geregelt.
3. Botschafter*innen werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit für einen definierten Zeitraum gewählt, maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Botschafter*innen können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung angekündigt war.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen.
3. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter ausführlicher Angabe von Gründen und konkreten Entwürfen der Änderungen beim Vorstand eingereicht werden.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des GeoDACH kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.
3. Bei der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu vertretungsberechtigten Liquidatoren.